

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anja Schillhaneck (GRÜNE)

vom 12. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2013) und **Antwort**

Wie wird die „familienpolitische Komponente“ des WissZeitVG an den Berliner Universitäten genutzt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2010, 2011 und 2012 an den Berliner Universitäten die nach WissZeitVG zulässige Höchstdauer der so genannten „Qualifikationsphase“ unter Anwendung der so genannten „familienpolitischen Komponente“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG) ausgedehnt? (bitte nach Universitäten und Jahren getrennt ausweisen)

Zu 1.: Die Fälle, in denen an den Berliner Universitäten im fraglichen Zeitraum eine Verlängerung der insgesamt zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG (sog. familienpolitische Komponente) eingetreten ist, sind folgender Übersicht zu entnehmen (Angaben der Hochschulen):

| | FU | HU | Charité | TU | UdK |
|-------------|------|-----------|---------|------|-----|
| 2010 | k.A. | je 8 - 10 | 3 | k.A. | 1 |
| 2011 | | | 25 | | 5 |
| 2012 | | | 49 | | 12 |

FU – Freie Universität Berlin, HU – Humboldt-Universität zu Berlin, TU – Technische Universität, UdK - Universität der Künste

2. In wie vielen Fällen wurde im selben Zeitraum von einer weiteren Beschäftigung in der Qualifikationsphase abgesehen, da die reguläre zulässige Höchstdauer nach WissZeitVG erreicht war? (bitte ebenfalls nach Universitäten und Jahren getrennt ausweisen)

3. Wie viele WissenschaftlerInnen scheiden nach Erkenntnissen oder Einschätzung des Senats jährlich aus der Qualifikationsphase aus ohne das angestrebte Qualifikationsziel erreicht zu haben, weil die Höchstbeschäftigungsdauer nach WissZeitVG erreicht ist?

Zu 2.: Die Beantwortung dieser Frage ist auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass die Beteiligten eine über die jeweilige Höchstbefristungszeit hinausgehende befristete Beschäftigung auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 WissZeitVG (sachgrundlose Befristung) im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen in aller Regel ohnehin nicht ins Auge fassen werden.

Zu 3.: Zu dieser Frage können keine belastbaren Angaben gemacht werden, da entsprechende Daten nicht systematisch erfasst werden. Nach Einschätzung des Senats dürfte es sich hier um Ausnahmefälle handeln.

4. Wie groß ist der Anteil von Eltern von unter 18-jährigen Kindern in der Gruppe der Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen in der Qualifikationsphase an den Berliner Universitäten (bitte ggfs. schätzen)

Zu 4.: Siehe folgende Tabelle (Angaben der Hochschulen):

| | FU | HU | Charité | TU | UdK |
|-------------------|-----------|-----------|----------------|-----------|------------|
| Anteil in % (ca.) | 19% | 20% | 50% | 29% | 37% |

5. Sind Fälle bekannt, in denen die so genannte „familienpolitische Komponente“

- a) zu Anwendung kam? Wenn ja, wie viele Fälle?
- b) nicht zur Anwendung kam, weil der Arbeitgeber dies nicht wünschte oder erforderlich hielt? Wenn ja, wie viele Fälle?

Zu 5.: Siehe folgende Tabelle (Angaben der Hochschulen):

| | FU | HU | Charité | TU | UdK |
|---|-----------|------------|----------------|-----------|------------|
| a. zu Anwendung kam? Wenn ja, wie viele Fälle? | k.A. | s. Frage 1 | s. Frage 1 | 3 | 8 |
| b. nicht zur Anwendung kam, weil der Arbeitgeber dies nicht wünschte oder erforderlich hielt? Wenn ja, wie viele Fälle? | | 0 | 0 | 0 | 0 |

- 6. Was spricht oder spräche nach Ansicht
 - a) des Senats
 - b) der Universitäten

dagegen und/oder dafür, die „familienpolitische Komponente“ des WissZeitVG, also die Verlängerung der Höchstbeschäftigungsdauer in der Qualifikationsphase um zwei Jahre für jedes Kind unter 18 Jahren, automatisch anzuwenden, und somit Eltern in der Qualifikationsphase die Vereinbarkeit von Kindererziehung und wissenschaftlicher Qualifikation besser zu ermöglichen?

Zu 6.: Für eine solche „automatische“ Verlängerung der befristeten Arbeitsverträge bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG (sog. familienpolitische Komponente) sprächen aus Sicht des Senats unter anderem die damit zumindest abstrakt verbundene Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die mit einer solchen Regelung verbundene Einheitlichkeit der Befristungspraxis bei vergleichbaren Familienverhältnissen. Dagegen spräche jedoch, dass eine „automatische“ Verlängerung um pauschal zwei Jahre je Kind nicht in jedem Fall sach- und interessengerecht wäre. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Hochschulen und mögliche künftige Bewerberinnen und Bewerber, sondern auch hinsichtlich der betroffenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst.

Aus Sicht des Senats ist es sinnvoll, die Entscheidung über eine konkrete Vertragsverlängerung bei einer Verlängerung der Höchstbefristungsdauer nach § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG („familienpolitische Komponente“) nicht durch eine typisierende und generalisierende gesetzliche Regelung vorwegzunehmen, sondern weiterhin den Akteurinnen und Akteuren vor Ort zu überlassen. Nur diese sind in der Lage, eine anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles insgesamt sach- und interessengerechte Entscheidung zu treffen, die insbesondere die konkrete berufliche und familiäre Situation sowie den Stand der Erreichung der Qualifikationsziele ebenso berücksichtigt wie die weitere Karriereplanung der betroffenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auch die Berliner Universitäten stehen einer im Gesetz vorgesehenen „automatischen“ Vertragsverlängerung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 WissZeitVG („familienpolitische Komponente“) unter anderem wegen der damit verbundenen Verringerung verfügbarer Qualifikationsstellen und des Verlustes an Einzelfallgerechtigkeit kritisch gegenüber.

Berlin, den 27. Juli 2013

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
 Senatsverwaltung für Bildung,
 Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Aug. 2013)